

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 19. Dezember 2008

4475 b

A. Beschluss des Kantonsrates über die Volksinitiative «Schluss mit goldenen Fallschirmen für Mitglieder des Regierungsrates»

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Februar 2008 und in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 19. Dezember 2008,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Schluss mit goldenen Fallschirmen für Mitglieder des Regierungsrates» wird abgelehnt.

II. Teil B der Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Katharina Kull-Benz, Zollikon (Präsidentin); Ueli Annen, Illnau-Effretikon; Susanne Bernasconi-Aeppli, Zürich; Martin Geilinger, Winterthur; Urs Hans, Turbenthal; Patrick Hächler, Gossau; Heinz Jauch, Dübendorf; Rolf Jenny, Herrliberg; Dieter Kläy, Winterthur; Heinz Kyburz, Oetwil a. S.; Ernst Meyer, Andelfingen; Jorge Serra, Winterthur; Andrea Sprecher, Zürich; Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Inge Stutz-Wanner, Marthalen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Initiativkomitee.

Zürich, 19. Dezember 2008

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Katharina Kull-Benz Jacqueline Wegmann

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

**Gesetz
über die Abgangsleistungen für die Mitglieder
des Regierungsrates und der obersten kantonalen
Gerichte**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 19. Dezember 2008,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich § 1. ¹ Der Staat führt nach versicherungstechnischen Grundsätzen eine Versicherungskasse für das gesamte in seinem Dienst stehende Personal sowie für die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte und die Ombudsperson.

Abs. 2 unverändert.

§ 6 wird aufgehoben.

II. Das Gesetz über die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 10. Februar 2003 wird wie folgt geändert:

§ 6. ¹ Der Staat versichert sein Personal sowie die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte und die Ombudsperson in der Vorsorgeeinrichtung. Kreis der Versicherten

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

III. Für Mitglieder des Regierungsrates, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt stehen, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

C. Beschluss des Kantonsrates über die Abgangsleistungen für die Mitglieder des Regierungsrates und der obersten kantonalen Gerichte

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 19. Dezember 2008,

gestützt auf § 20 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005, § 208 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976, § 5 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 und § 37 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 29. Mai 1959,

beschliesst:

I. ¹ Den Mitgliedern des Regierungsrates wird bei Beendigung des Amtes eine Abfindung in Monatslöhnen gemäss nachfolgender Tabelle ausgerichtet:

Vollendete Lebensjahre	freiwillige Beendigung mit 4–7 Amtsjahren	freiwillige Beendigung mit mindestens 8 Amtsjahren	unfreiwillige Beendigung mit weniger als 4 Amtsjahren	unfreiwillige Beendigung mit 4–7 Amtsjahren	unfreiwillige Beendigung mit mindestens 8 Amtsjahren
bis 50	3	11	6	11	18
51	5	14	7	14	23
52	6	16	8	16	27
53	8	19	10	19	32
54	9	21	11	21	36
55	11	24	12	24	36
56	12	26	13	26	31
57	14	23	14	23	28
58	15	20	15	20	24
59	13	17	13	17	21
60	11	14	11	14	17
61	9	11	9	11	14
62	6	8	6	8	10
63	4	5	4	5	7
64	1	2	1	2	3

² Als Monatslohn gilt ein Zwölftel des zuletzt bezahlten Jahresbruttolohnes zuzüglich ständiger Zulagen mit Lohncharakter.

³ Die Beendigung des Amtes gilt als unfreiwillig, wenn die Magistratsperson nicht wiedergewählt wird. Der Nichtwiederwahl sind gleichgestellt:

- a. Die Magistratsperson verzichtet auf eine Kandidatur, weil sie von ihrer politischen Partei nicht mehr zur Wiederwahl vorgeschlagen worden ist.
- b. Die Magistratsperson tritt zurück oder verzichtet auf eine Kandidatur, nachdem eine vertrauensärztliche Untersuchung diesen Schritt aus gesundheitlichen Gründen als angezeigt erscheinen lässt. Die Bestimmungen über das Ausscheiden aus dem Amt wegen Invalidität bleiben vorbehalten.

⁴ Ist die Beendigung des Amtes auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen oder Vergehen der Magistratsperson zurückzuführen, wird die Abfindung gekürzt, ganz verweigert oder ganz oder teilweise zurückgefordert.

⁵ Die Bestimmungen des Personalrechts über die unter Freistellung erfolgte Anstellungsverlängerung anstelle der Einmalzahlung der Abfindung sowie über die Kürzung oder Rückforderung der Abfindung wegen neuen Einkommens während der Abfindungsdauer gelten sinngemäss. Als Zeitpunkt der Beendigung des Amtes gilt bei der sinngemässen Anstellungsverlängerung deren Ende.

Minderheitsantrag von Jorge Serra, Ueli Annen, Susanne Bernasconi-Aeppli, Dieter Kläy, Katharina Kull-Benz und Andrea Sprecher Olsansky:

I. ¹ Den Mitgliedern des Regierungsrates wird bei Beendigung des Amtes eine Abfindung in Monatslöhnen gemäss nachfolgender Tabelle ausgerichtet

<i>Vollendete Lebensjahre</i>	<i>freiwillige Beendigung mit 4–7 Amtsjahren</i>	<i>freiwillige Beendigung mit 8 Amtsjahren oder unfreiwillige Beendigung mit 4–7 Amtsjahren</i>	<i>unfreiwillige Beendigung mit mindestens 8 Amtsjahren</i>
<i>bis 50</i>	7	18	21
<i>51</i>	9	24	28
<i>52</i>	12	30	36
<i>53</i>	14	36	43
<i>54</i>	16	42	50
<i>55</i>	19	48	57
<i>56</i>	16	42	50
<i>57</i>	14	36	43
<i>58</i>	12	30	36
<i>59</i>	9	24	28
<i>60</i>	7	18	21
<i>61</i>	4	12	14
<i>62</i>	2	6	7
<i>63</i>	0	0	0

Abs. 2–5 unverändert.

II. Die Bestimmungen des Personalrechts über die Lohnfortzahlung bei Beendigung des Amtes und über die Abgangsleistungen gelten für die Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte sinngemäss.

III. Die Abfindung wird für die Mitglieder des Regierungsrates durch den Regierungsrat und für die Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte durch die Verwaltungskommission des jeweiligen Gerichts festgelegt.

IV. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Gesetzes über die Abgangsleistungen für die Mitglieder des Regierungsrates und der obersten kantonalen Gerichte. Er tritt gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

V. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat und die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte.

D. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Februar 2008 und in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 19. Dezember 2008,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 320/2005 betreffend zeitgemässe Abgangsleistungen für Mitglieder des Regierungsrates (Ersatz der Sonderregelung für Pensionskassenbezüge) wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.